

# RS Vwgh 1989/1/18 87/03/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2

KFG 1967 §103 Abs2

KFG 1967 §103a Abs1 Z3

KFG 1967 §41 Abs2 litj

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0246 E 18. Jänner 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Ausführungen zur Beweiswürdigung betreffend das Vorliegen einer Vermietung eines KFZ ohne Beistellung eines Lenkers, welche den Mieter zur Auskunftserteilung gem § 103 a Abs 1 KFG verpflichtet (Hinweis auf E vom 18.1.1989, 87/03/0243) (hier: unter Heranziehung des Gegenstandes des Unternehmens laut Eintragung im Handelsregister, der Gewerbeberechtigung, des Zulassungsscheines sowie der Mitteilung des Vertreters des Vermietungsunternehmens, dass das Fahrzeug im fraglichen Zeitpunkt vermietet gewesen sei und seine Mandantschaft naturgemäß nicht angeben könne, wer es im fraglichen Zeitpunkt abgestellt habe).

## Schlagworte

Auskunftserteilung Beweismittel Urkunden Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030259.X04

## Im RIS seit

05.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)